

Verkehrssicherheit am Zebrastreifen in der Falkenstraße 9

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02673 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17477

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02673

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02697 beschlossen. Sie hat zum Inhalt, Maßnahmen für eine bessere Sicherung des Zebrastreifens in der Falkenstraße 9 zu ergreifen. Gefordert werden bauliche Maßnahmen oder dauerhafte Geschwindigkeitskontrollen in beide Fahrtrichtungen, um dadurch die Einhaltung der geltenden Höchstgeschwindigkeit zu gewährleisten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der besagte Zebrastreifen im Bereich Falkenstraße, in der durchgehend (also rund um die Uhr und an allen Wochentagen) Tempo 30 gilt, istrichtlinienkonform angelegt, ausgeschildert und beleuchtet. Er ist – aus beiden Fahrtrichtungen kommend – für Autofahrende optimal erkennbar. Durch die Falkenstraße verkehrt die Buslinie 52, weswegen die Richtungsfahrbahnen entsprechend breit sein müssen.

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des Zebrastreifens können nur in Betracht gezogen werden, wenn eine Gefährdung nachweisbar ist, die erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht.

Für eine Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Auf Nachfrage zur Verkehrssituation im Bereich des besagten Zebrastreifens teilte das Polizeipräsidium am 05.06.2025 auszugsweise Folgendes mit:

„Eine Recherche für den Zeitraum 01.01.2023 bis 03.06.2025 ergab, dass sich an der gegenständlichen Örtlichkeit zwei Verkehrsunfälle mit Personenschäden ereigneten.“

Bei einem der Unfälle handelte es sich um einen Auffahrunfall. Bei dem zweiten Unfall wurde ein 2-jähriges Mädchen, welches mit ihrem Laufrad den Fußgängerüberweg überqueren wollte, von einem Pkw-Fahrer übersehen und leicht angefahren. Das Mädchen war in Begleitung ihres Vaters und wurde bei dem Unfall leicht verletzt.

Weiter kam es im Bereich der Falkenstraße 9 nur noch zu vier Kleinunfällen, bei denen geparkte Fahrzeuge angefahren wurden.

Aus Sicht des Polizeipräsidium München kann die Unfallsituation als unauffällig bezeichnet werden - es besteht polizeilicherseits aktuell kein Handlungsbedarf für das Treffen verkehrssichernder Maßnahmen.“.

Auch das Mobilitätsreferat hat sich vor Ort einen Eindruck von der Verkehrssituation gemacht und teilt die Auffassung der Polizei, dass derzeit keine baulichen bzw. infrastrukturellen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vonnöten sind.

Für die Einhaltung von Tempo 30 in Form von Geschwindigkeitskontrollen zeigt sich die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) verantwortlich, die im Rahmen der Prüfeinbindung ausführte, dass die Falkenstraße bereits Teil ihres Geschwindigkeitsmessprogramms sei. So lag die Beanstandungsquote im ersten Halbjahr 2025 mit „nur“ 5,88% bisher deutlich unter dem stadtweiten Durchschnitt von zuletzt 8 %. Nicht zuletzt auf Grund der aktuellen Empfehlung wird die KVÜ die Falkenstraße weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten bei der Einsatzplanung berücksichtigen und dementsprechend anfahren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02673 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit am bzw. im Umgriff des Zebrastreifens Falkenstraße 9 wurde überprüft. Demnach ist die Vornahme von baulichen bzw. infrastrukturellen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aktuell nicht angezeigt. Die Durchsetzung von Tempo 30 liegt primär in der Zuständigkeit der Kommunalen Verkehrsüberwachung, die die Falkenstraße im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten auch zukünftig anfährt und kontrolliert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02673 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

[zurück zum MOR-GB2.211](#)

zur weiteren Veranlassung